

**Vereinssatzung des
1. Golfclub Fürth e.V.
(Stand 30.01.2008)**

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen "1. Golfclub Fürth e.V."
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.
- c) Der Verein ist im Amtsgericht Fürth im Vereinsregister Nr. 965 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege des Golfsports auf gemeinnütziger Grundlage und die Wahrung der Interessen des Clubs.
- b) Sein Ziel ist darüber hinaus die Vertretung der Interessen der Mitglieder, die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern und die Erziehung, insbesondere der Jugendlichen, zu fairem Sportsgeist.
- c) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen erwerben, vor allem im Bayerischen Golfverband und damit im Deutschen Golfverband (DGV) sowie im Bayerischen Landessportverband (BLSV).
- d) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage (Golfplatzgelände) und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport und andere Sportarten).
- e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt

nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

f) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsjahr, Geschäftsjahr

- a) Das Vereinsjahr beginnt am 01. April und endet mit Ablauf des 31. März des folgenden Jahres.
- b) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - aa) Ordentliche Mitglieder
 - ab) Außerordentliche Mitglieder
 - ac) Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Abs. c) zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.
- c) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - ca) Kinder (bis 14 Jahre) und jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre), Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige längstens bis zum 28. Lebensjahr (Stichtag ist jeweils der 01.01. des laufenden Jahres).

cb) Fördernde Mitglieder, das sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben.

cc) Mitglieder die ihren Wohnsitz an einen Ort verlegt haben, der mehr als 100 km von der Clubanlage entfernt ist (Fernmitglieder); nur ordentliche Mitglieder können in die Fernmitgliedschaft wechseln.

cd) Mitglieder, die als Unternehmen beitreten (Firmenmitglieder); das Firmenmitglied soll zu Beginn eines jeden Vereinsjahres und für dessen Dauer natürliche Personen benennen, die die entsprechenden Mitgliedschaftsrechte ausüben.

ce) Mitglieder, die einem anderen Golfclub als ordentliche Mitglieder angehören (Zweitmitglieder).

cf) Mitglieder, die vorübergehend ihre ordentliche Mitgliedschaft ruhen lassen wollen (Passive Mitglieder).

cg) Mitglieder, die dem Verein für eine befristete Zeit auf Probe beigetreten sind (Schnuppermitglieder).

ch) Mitglieder, die dem Verein mit einer jährlich befristeten Spielberechtigung (Jahresspielrecht) beigetreten sind.

Außerordentliche Mitglieder sind weder stimm-, noch aktiv und passiv wahlberechtigt.

Fördernde und passive Mitglieder haben kraft ihrer Mitgliedschaft keine Spielberechtigung auf der Clubanlage. Außerordentliche Mitglieder gemäß Buchstaben ca), cc), ce), cg) und ch) sowie die aus einer Firmenmitgliedschaft berechtigten Personen haben die Spielberechtigung gleich einem ordentlichen Mitglied.

Die Möglichkeit, nach Maßgabe der Buchstaben ca) bis ch) eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, lässt die Möglichkeit einer ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 4 b) der Satzung unberührt.

d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Über die Aufnahme und Änderungen der Mitgliedschaften von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahme- oder Änderungsantrages.

b) Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit sowie einer Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit verliehen.

c) Für die Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft gilt Abs. a) entsprechend mit nachfolgender Maßgabe. Mitglieder, die dem Verein als außerordentliche Mitglieder beigetreten sind, haben keinen Rechtsanspruch auf eine Übernahme als ordentliche Mitglieder. Mitglieder, die von einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft gewechselt haben, haben einen Rechtsanspruch darauf, wieder eine ordentliche Mitgliedschaft zu erlangen.

d) Für einen Wechsel vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitglied gilt § 7 b) entsprechend. § 9 e) bleibt unberührt.

e) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

b) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder.

c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, den Zusammenhalt des Vereins nach Kräften zu stärken und den Verein nach außen würdig zu repräsentieren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch

aa) Austritt

ab) Ausschluss

ac) Tod

b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zulässig. Die schriftliche Erklärung hat spätestens am 31.01. des jeweiligen Jahres beim Vorstand einzugehen. Es genügt der Eingang bei der zuletzt bekannt gegebenen Geschäftsstelle des Vereins.

c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der gesamten Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

ca) Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen.

cb) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

d) Vor Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen dem Mitglied bekannt zu geben.

e) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht zu, Berufung bei dem Schiedsgericht einzulegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung dem Schiedsgericht vorzulegen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist bindend.

f) Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

g) Der Ausschluss während eines Kalenderjahres berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Jahresbeitrages und aller ausstehenden Beträge.

§ 8 Schiedsgericht

a) Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern über den Ausschluss bzw. über Sanktionen den Mitgliedern gegenüber ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.

b) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Verein angehörenden Schiedsrichter stellt und sich

die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und Mitglied eines dem DGV angeschlossenen Golfclubs sein muss. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand Ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.

c) Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.

d) Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

a) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten; Ehrenmitglieder sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

b) Der Vorstand ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu beschließen.

c) Der Beitrag ist bis spätestens 1 Monat vor Beginn des betreffenden Vereinsjahres voll zu entrichten. Umlagen bei Fälligkeit. Die sich aus § 6 a) in Verbindung mit § 4 der Satzung ergebende Spielberechtigung auf der Clubanlage besteht nicht, solange fällige Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge oder Umlagen nicht vollständig entrichtet worden sind.

d) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge; daneben können zur Deckung des laufenden Haushaltes eines Jahres oder für die Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bzw. Investitionsumlagen gemäß den gesetzlichen Richtlinien für gemeinnützige Vereine durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

e) Der Vorstand ist berechtigt in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme-, Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen bzw. anderweitig zu regeln.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) Der Vorstand

b) Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

a) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 7 Vorstandsmitgliedern: 1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer, Schatzmeister und 3 Vorstandsmitglieder für unterschiedliche Fachbereiche. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

b) Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

c) Der Vorstand sowie die Kassenprüfer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

d) Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

e) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

f) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nicht die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorschreibt. Die Beschlüsse werden in formlos einberufenen Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern und beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

a) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.

b) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

aa) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, wenigstens 2 Monate vor Vereinsjahresende,

ab) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 Monaten.

b) Die Mitgliederversammlung beschließt über

ba) Wahl des Vorstandes unter Berücksichtigung von § 11c) sowie der Kassenprüfer,

bb) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechnungsberichtes,

bc) Entlastung des Vorstandes,

bd) Höhe der Mitgliedsbeiträge,

be) den Haushaltsplan,

bf) Satzungsänderungen,

bg) Auflösung des Vereins.

§ 14 Form der Berufung

a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen.

b) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

c) Die Frist wird gewahrt mit der rechtzeitigen Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlussfähigkeit

a) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

b) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

c) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. b) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 1 Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf höchstens 2 Monate nach der Erstversammlung stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

d) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. e) zu enthalten.

e) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

a) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

c) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

d) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

e) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

a) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

b) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift.

c) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

b) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines dem Bayerischen Landessportverband in München zu. Sollte dieser ablehnen, geht das Aktivvermögen auf die Stadt Fürth über mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

